

# Reisebedingungen für Gruppenreisen

Sehr geehrter Reisegast,

wir setzen unser ganzes Wissen und Können ein, um Ihre Reise sorgfältig vorzubereiten und so reibungslos wie möglich abzuwickeln. Allerdings geht es nicht ohne die nachfolgenden Reisebedingungen. Sie ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis l BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen der **Firma BSK Service GmbH, Postfach 20, 74238 Krautheim, abgekürzt „BSK“**, und jedem einzelnen Reisetilnehmer, nachstehend „der Reisegast“ genannt, im Falle der Buchung zustande kommenden Reisevertrages.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Reisegast dem **BSK** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen, verbindlich an.

**1.2** Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

**1.3** Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisetilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

## 2. Leistungsverpflichtung von BSK

**2.1** Die Leistungsverpflichtung von **BSK** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

**2.1** Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von **BSK** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von **BSK** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

## 3. Anzahlung und Restzahlung

**3.1** Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **20 % des Reisepreises pro Person**, da wir in entsprechender Höhe Anzahlungen gegenüber unseren Leistungsträgern erbringen.

**3.2** Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, **4 Wochen vor Reisebeginn** zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann.

**3.3** Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

**3.4** Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

**3.5** Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und **BSK** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

## 4. Leistungsänderungen

**4.1** Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom **BSK** nicht wider treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **BSK** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird **BSK** dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## 5. Umbuchungen

**5.1** Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart, des Abflug- oder Zielflughafens, bzw. bei Mietwagen des Ortes der Fahrzeugübernahme oder der Fahrzeugart vorgenommen (Umbuchung), so erhebt **BSK** eine Umbuchungsgebühr von € 50,- je Änderungsvorgang. **BSK** behält sich vor, in Abweichung von der Pauschale eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

**6.1** Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von **BSK** zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. **BSK** bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an **BSK** zurückerstattet worden sind.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch BSK

**7.1** **BSK** kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt **BSK**, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; **BSK** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der uns eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten von **BSK** (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von **BSK** wahrzunehmen.

**7.2** **BSK** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl, nach Maßgabe folgender Bestimmungen, vom Reisevertrag zurücktreten:

a) **BSK** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt von **BSK** später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn **BSK** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber **BSK** geltend zu machen.

## 8. Rücktritt durch den Kunden

**8.1** Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber **BSK**, die schriftlich erfolgen muss, vom Reisevertrag zurücktreten.

**8.2** In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen **BSK** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

a) bis 29 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

b) vom 28. bis 14. Tage vor Reisebeginn 35 % des Reisepreises

c) vom 13. bis 7. Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

d) vom 6. Tag bis 1. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises

e) am Tag der Abreise 95 % des Reisepreises

**8.3** Dem Reisegast ist es gestattet, **BSK** nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

**8.4** **BSK** behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandene, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernde und zu belegende Kosten zu berechnen.

## 9. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

**9.1** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **BSK** dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur von **BSK** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

**9.2** Ist von **BSK** keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so ist der Reisetilnehmer verpflichtet, **BSK** direkt unter der eingangs bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

**9.3** Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**9.4** Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

**9.5** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **BSK**, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **BSK** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

**9.6** Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit **BSK** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber **BSK** geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber **BSK unter oben angegebener Anschrift** erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

**10.1 BSK** informiert im Reisekatalog über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisegastes begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie **BSK** nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

**10.2 BSK** wird den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

**10.3** Soweit **BSK** seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet.

## 11. Haftung

**11.1** Die vertragliche Haftung von **BSK**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) **BSK** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**11.2 BSK** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass Sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

**BSK** haftet jedoch

a) für Leistungen welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

## 12. Verjährung, Abtretungsverbot

**12.1** Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber **BSK**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 13. Zusatzbedingungen für behinderte Teilnehmer

### 13.1 BSK sind behinderte Teilnehmer Willkommen!

**BSK** wird alles in seinen Kräften stehende tun, um behinderten Teilnehmern die Teilnahme an der gewünschten Reise zu ermöglichen.

**13.2 BSK** geht davon aus, dass eine Behinderung nicht besteht oder eine Teilnahme des Reisenden an der Reise insgesamt oder in einzelnen Bereichen oder Teilleistungen nicht hindert, falls die Behinderung und deren Umfang und Auswirkungen nicht vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden.

**13.3** Die Mitteilung ist in Form des speziellen Anmeldeformulars an **BSK** direkt zu richten. Art und Umfang der Behinderungen sowie spezielle Anforderungen sind darin mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen an Reisebüros, Leistungsträger, Reiseleiter, Gruppenauftraggeber oder Verantwortliche sind **nicht** ausreichend und für **BSK** nicht bindend.

**13.4 BSK** steht dafür ein, dass die Reise und die Reiseleistungen (Transport, Unterkunft, Verpflegung) im Umfang der Buchungsbestätigung behindertenfreundlich sind. Für Umstände außerhalb der Reiseleistungen (z. B. Ausflugs- und Besichtigungsorte, allgemeine Verhältnisse des Urlaubsorts) hat **BSK** nicht einzustehen.

## 14. Zusatzleistungen für behinderte Teilnehmer

### 14.1 BSK bietet auf Wunsch Reiseassistenz an!

Die jeweiligen Assistenz-Zuschläge ergeben sich aus der gesonderten Beschreibung von BSK.

**14.2** Dieser Zuschlag ist, soweit vom Reisegast gebucht und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, mit der **Restzahlung des Reisepreises 4 Wochen vor Reisebeginn** zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (NEU)

**15.1** Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den BSK, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

**15.2** Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so verpflichtet sich der BSK dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

**15.3** Sobald BSK weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

**15.4** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der BSK den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

**15.5** Die "Black List" ist auf folgender Internetseite abrufbar:

[http://ec.europa.eu/transport/air/safety/doc/flywell/2006\\_04\\_25\\_flywell\\_list\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air/safety/doc/flywell/2006_04_25_flywell_list_en.pdf)

## 16. Gerichtsstand, Sonstiges

**16.1** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.

**16.2** Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen **BSK** ist ausschließlich 74653 Künzelsau.

**16.3** Für Klagen von **BSK** gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand 74653 Künzelsau vereinbart.